Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit gewerblichen Kunden
designpeople GmbH (Stand 07/2012)

Diese Geschäftsbedingungen enthalten allgemein branchenübliche und anerkannte Regeln und sind für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen designpeople GmbH (nachstehend „Agentur„) und ihren Auftraggebern (nachstehend „Auftraggeber„) zu verstehen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Verträgen zwischen Agentur und Auftraggeber zugrunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

§ 1
Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit der Agentur, die diese auf den Gebieten der Marketingberatung, Werbeplanung, Werbegestaltung und Werbemittlung für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt.

§ 2
Bei Auftragsdurchführung ist die Agentur verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel zur Bewilligung vorzulegen.
Die Agentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen. Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.
Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Auftraggeber anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, berechnet sie eine Bearbeitungspauschale.
Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem beauftragten Dritten keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf.

§ 3
Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die vorgelegte Preisliste der Agentur, hilfsweise die branchenübliche Vergütung. Die Agentur kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

§ 4
Wird das Agenturhonorar mit der Mittlerprovision aus dem Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media-Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die von der Agentur erbrachten Leistungen zu regulieren. Ansonsten berechnet die Agentur ihren Aufwand entsprechend der in ihrer Preisliste ausgewiesenen Beraterhonorare.

§ 5
Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur ausschließlich zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

§ 6
Sofern die Honorierung der Agentur nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der Agentur. Im Agenturhonorar sind die Leistungen für Werbevorbereitung, Werbeplanung und Werbegestaltung enthalten.
Separat berechnet werden: Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Werbetexte, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten. Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen (Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand.
Die Agentur ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.
Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.
Die Kosten für den Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand der Agentur trägt der Auftraggeber.

§ 7
Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

§ 8
Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Auftraggeber über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume etc.), ansonsten sind sie gesondert zu regeln. Im Übrigen gehen die Nutzungs-, Verwertungs- und sonstigen Rechte an den von uns erbrachten Designleistungen und sonstigen Dienstleistungen erst mit vollständiger Bezahlung der für die Leistungen vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

§ 9
Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens der Agentur nur nach besonderer Vereinbarung übernommen.

§ 10
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§ 11
Haftung für Mängel besteht für den Zeitraum eines Jahres ab gesetzlichem Gewährleistungsbeginn. Die Haftung ist auf die Nacherfüllung beschränkt. Der Auftraggeber kann das Agenturhonorar mindern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
Die Agentur selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der Agentur. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Die Agentur tritt ihre etwaigen Ersatzansprüche gegen Dritte an den Auftraggeber ab.
Terminvereinbarungen werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Anderenfalls ist die Agentur lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Nach der Druckreiferklärung durch den Auftraggeber ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur.
Verbindlich für die Vervielfältigung und Weiterverarbeitung der von der Agentur gelieferten digitalen Daten ist ausschließlich der mit den Daten ausgelieferte und von dem Auftraggeber freigegebene Datenausdruck. Abweichungen der Daten von dem Datenausdruck sind der Agentur unverzüglich mitzuteilen. Nach Nutzung ist das Daten-Medium unverzüglich an die Agentur zurückzuleiten.
Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Ansprüche aufgrund der Nutzung und Weiterverarbeitung der von der Agentur gelieferten Daten.

§ 12
Mit der Zahlung des Agenturhonorars einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts erwirbt der Auftraggeber nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck.
Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.
Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung erfolgt.
Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum der Agentur und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Auftraggeber.
Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen.
Drei Belegexemplare sind der Agentur nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Auftraggebers zu übersenden.

§ 13
Das Agenturhonorar inkl. evtl. verauslagter Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zu zahlen. Werbemittel und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch die Agentur an den Auftraggeber rein netto fällig. Die Aufrechnung gegen Honorarforderungen der Agentur ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

§ 14
Der Versand von Produkten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Die gelieferten Produkte bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber. Werden die Produkte durch Verarbeitung wesentlicher Bestandteile zu einer neuen Sache, gilt der Eigentumsvorbehalt auch bezüglich unseres Miteigentumsanteils an der neuen Sache.
Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware schon vor Fälligkeit unserer Forderung im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder diese Erlaubnis von uns widerrufen wird. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle ihm aus einer Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrages zur Sicherung an uns ab. Wir ermächtigen den Auftraggeber, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung kann von uns bei berechtigtem Interesse widerrufen werden, insbesondere wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
Bei Zahlungsverzug oder bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sind wir berechtigt, die Herausgabe aller Produkte, an denen Eigentumsvorbehalt besteht, vom Auftraggeber zu verlangen.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von evtl. Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der uns an den gelieferten Produkten zustehenden Rechte zu verhindern. Der Auftraggeber ist auf unser Ansuchen verpflichtet, sofort sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung und Verfolgung unserer Eigentumsrechte oder diesbezüglichen Ersatzansprüche erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Produkte erforderlichen Kosten, soweit die Intervention gegen die Maßnahme erfolgreich war und die Kosten bei dem Dritten nicht beigetrieben werden konnten.

§ 15
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist der Sitz der Agentur.
Soweit nicht anderes vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.

§ 16
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem bezweckten Erfolg am nächsten kommt.